

Regierungspräsidium Leipzig lehnt Verlegung der S 46 östlich Markkleeberg ab

Straßenbauvorhaben ist mit Europäischer Vogelschutzrichtlinie nicht zu vereinbaren

Das Regierungspräsidium Leipzig hat am 06.02.2006 den Antrag auf Verlegung der S 46 im Bereich Markkleeberg-Ost/Wachau abgelehnt. Der Antrag des Straßenbauamtes Leipzig vom August 2003, der Ende März 2004 mit auslegungsfähigen Planungsunterlagen vervollständigt wurde, ist in einer mehr als 300 Seiten umfassenden Entscheidung abschlägig beschieden worden. Damit hatten die Einwendungen mehrerer Naturschutzvereine und dreier privater Grundeigentümer, deren Flächen in Anspruch genommen werden sollten, Erfolg.

Im Planfeststellungsverfahren, in dem sich Befürworter und Gegner der S 46 stark engagiert hatten, war der Bedarf nach der Verlegung der Staatsstraße von den Gegnern in Frage gestellt worden. Dem Rechnung tragend hatte das Regierungspräsidium Leipzig als Planfeststellungsbehörde das Straßenbauamt zur weiteren Klärung aufgefordert, unter anderem eine vertiefte Verkehrsuntersuchung und zusätzliche schalltechnische Berechnungen vorzulegen. Diese Unterlagen wurden im April bzw. im November 2005 vom Straßenbauamt übergeben. Für das Regierungspräsidium steht fest, dass die geplante Verlegung der Straße auch nach Inbetriebnahme der A 38 gerechtfertigt gewesen wäre, um eine leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen Markkleeberg und Liebertwolkwitz herzustellen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Leinestraße, der Wachauer Straße, der Markkleeberger Straße und rund um den Schillerplatz zu erhöhen, die dortige Wohnbebauung insbesondere von Lärm zu entlasten und das Gewerbegebiet Wachau besser an die B 2 anzubinden.

Die Planung, die die Verlegung der S 46 zwischen der Bornaischen Straße und der Bornaer Chaussee durch die sog. Weinteichsenke zum Gegenstand hatte, war jedoch mit den Regelungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht zu vereinbaren, weil der entstehende Verkehrslärm das Brutverhalten der Vögel erheblich beeinträchtigt hätte, ohne dass für die Brutvögel ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Weinteichsenke verblieben wären. Dies ist das Ergebnis eines Gutachtens, das dem Regierungspräsidium im November 2005 zugegangen ist.

Die hier geltenden Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie sind von drakonischer Strenge. Im Fall zu erwartender schwerer Störungen von Brutvögeln kann regelmäßig nur aus Gründen der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit von den Verbotsvorschriften abgewichen werden. Die Rechtsprechung legt insoweit strenge Maßstäbe an. Das Regierungspräsidium ist nach intensiver Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass keine dieser Ausnahmemöglichkeiten im Fall der S 46 vorliegt.

Die Entscheidung konnte nicht anders ausfallen, nachdem der Europäische Gerichtshof in einem am 10. Januar diesen Jahres ergangenen Urteil festgestellt hat, dass die entsprechenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach Auffassung der bisher mehrheitlichen Rechtsprechung in solchen Fällen nicht entgegengestanden hätten, gegen europäisches Recht verstoßen.

Dem Regierungspräsidium ist bewusst, dass mit der getroffenen Entscheidung nicht nur viele Hoffnungen enttäuscht werden, sondern auch nicht erreicht werden kann, dass sich die Lärmbelastung in der südlichen Bornaischen Straße, der Wachauer Straße und der Markkleeberger Straße deutlich spürbar reduziert. Die verkehrlichen und schalltechnischen Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die Verkehrsfreigabe der A 38, auf deren entlastende Wirkungen von den Gegnern stets verwiesen wurde, dafür nicht ausreichen wird.

Gleichwohl war keine andere Entscheidung möglich. Die sich aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ergebenden Verbote sind zwingendes Recht und können nicht im Rahmen einer Ermessensausübung überwunden werden.

Stefan Barton
Pressesprecher